

[Schweiz. Konsumentenforum kf, Belpstrasse 11, 3007 Bern](#)
Eidgen. Institut für Metrologie METAS
Dr. Bob Joseph Mathew, Vizedirektor und
Frau Magali Weber
Lindenweg 50
3003 **Bern-Wabern**
prepackages@metas.ch

Bern, 17. August 2018

Informelle Konsultation - Mengenangabeverordnung, Teilrevision

Sehr geehrter Herr Dr. Mathew
Sehr geehrte Frau Weber
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Schweizerische Konsumentenforum, die einzige liberale Konsumentenorganisation der Schweiz, dankt Ihnen dafür, dass es an der informellen Konsultation teilnehmen kann. Zur vorgeschlagenen Teilrevision der Mengenangabenverordnung äussert es sich wie folgt:

Mengenangabenverordnungen dienen dazu, den Produzenten / Anbietern einerseits klare Vorgaben und den Konsumenten andererseits qualitativ hochwertige Angaben und Informationen zu liefern. Die ersten nicht mit unnötigen (finanziellen) Auflagen belasten, den anderen keine wesentlichen Informationen vorzuenthalten ist das Spannungsfeld, in welchem sich die Verordnung und die Revision bewegen. Die in den zugesandten Erläuterungen zitierten Auswirkungen der vorgeschlagenen Revision scheinen verkraftbar, das Vorgehen pragmatisch zu sein. Das kf entnimmt dem Schreiben, dass für die Konsumenten mit keinen Preisaufschlägen wegen zusätzlicher überbordender Bürokratie zu rechnen ist – gut so!

1. MEAV (SR941.204):

Zu Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b und c sowie Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 3:

Wir haben keine Einwände gegen diese nachvollziehbaren Anpassungen und neuen Bestimmungen

2. MeAV-EJPD (SR 941.204.1):

Zu Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a und e:

Zu Buchstabe a:

Waagen der grossen Detailhändler sind bereits seit längerem mit einer Tara-Funktion ausgerüstet. Aber gerade kleinere und Kleinst-Betriebe, deren Waagen bei weitem nicht so beansprucht wie diejenigen der „Grossen“ und daher über eine längere Zeit betrieben werden, benützen bisweilen noch Waagen ohne Tara-Funktion. Für die nachhaltigkeitsbewussten Konsumenten ist es nachvollziehbar, das

ein gut funktionierendes Gerät, das noch nicht über eine Tara-Funktion verfügt und das daher ein minimalst höheres Gewicht (2g) anzeigt, nicht ersetzt werden muss. Wir **beantragen daher, die Bestimmungen gemäss Buchstabe a beizubehalten bzw. um 5 Jahre bis Ende 2025 zu verlängern.**

Zu Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben a, abis und ater

Zu Buchstabe ater :

Wir begrüßen die Erweiterung der Zulassung des Stückverkaufs ausdrücklich auch für Gewürze, bei denen es vor allem auf die Stückzahl ankommt. Es stellt sich allerdings die Frage, weshalb diese Produkte nicht einfach zusätzlich in den Anhang 2 aufgenommen wurden. Für Konsumenten ist nicht nachvollziehbar, weshalb verhältnismässig teure Produkte wie Vanillestengel oder Muskatnüsse stückweise in Fertigpackungen (ohne Limite) verkauft werden können, während dies z.B. für Rüepli oder Äpfel nur bis maximal 3 Stück erlaubt sein soll.

Wir **beantragen somit, dass die bisherige Limite auf 3 Stück bei Früchten und Gemüsen aufzuheben sei bzw. die Limite auf 6 Stück anzuheben.**

3. Zum Anhang 2

Zu den vom Bundesamt vorgeschlagenen Änderungen:

Die vorgesehene Erweiterung der Liste um Radieschen und Rettiche begrüßen wir ausdrücklich. Auch die Klärung, dass auch Teile von Früchten und Gemüse stückweise verkauft werden dürfen (z.B. Melonen- oder Kürbisschnitze) befürworten wir.

Des Weiteren unterstützt das Konsumentenforum den zusätzlichen Antrag von seinem Partner Swisscofel zum Anhang 2 und stützt sich dabei auf die von Swisscofel erstellte Begründung:

Es gibt etliche Produkte, die in diesem Anhang fehlen, und es kommen laufend neue Produkte auf den Markt (z.B. exotische Fruchtarten, Zitrusfrüchte etc.), die sich sehr wohl für den stückweisen Verkauf eignen (auch in Fertigpackungen mit mehr als 3 Stück).

Der limitierende Charakter der Liste in Anhang 2 ist nicht mehr zeitgemäss. Die Liste bevormundet die Konsumenten und auch die Anbieter gleichermaßen.

Es liegt auf der Hand, dass sich bestimmte Produkte aufgrund ihrer Beschaffenheit oder aus lebensmittelrechtlichen Gründen nicht für den stückweisen Verkauf eignen. Sie in Anhang 2 zu beschreiben und deren stückweisen Verkauf zu untersagen, reicht aber völlig aus.

Für alle anderen Früchte und Gemüse sollte jedoch künftig ein stückweiser Verkauf zulässig und erlaubt sein. Diese Anpassung würde sich auch positiv auf die Verfügbarkeit von Früchten und Gemüse in traditionellen und neuen Verkaufsstellen auswirken und so dazu beitragen, dass der Konsum dieser gesunden Produkte sich erhöht. Eine Entwicklung, die bekanntlich auch aus gesundheitspolitischer Sicht („5amTag“) ganz bestimmt sehr erwünscht wäre.

Somit beantragen wir: der bisherige Anhang 2 soll von einer Positiv- zu einer Negativliste umgestellt werden.

Ich danke Ihnen für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen und grüsse Sie freundlich

Babette Sigg

Präsidentin Schweiz. Konsumentenforum kf